



Satzung

Oktober 2000

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Fördererkreis der DPSG in der Erzdiözese München und Freising e.V. „Er ist ein Zusammenschluss von Ehemaligen und Freunden der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg – nachfolgend DPSG genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert insbesondere die pädagogischen, seelsorglichen und sozialen Aufgaben des Diözesanverbandes der DPSG der Erzdiözese München und Freising ideell und wirtschaftlich (Jugendhilfe).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Eigenständigkeit des Diözesanverbandes der DPSG in der Erzdiözese München und Freising bleibt unangetastet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Freunde, ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Sie erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein zwei Jahre lang keine Beitrag geleistet hat
 - d) Ausschied mit dem Tod des Mitglieds
- (3) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Beiträge und Spenden

- (1) Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus sollen die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes der DPSG in der Erzdiözese München und Freising gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Dem Vorstand soll ein Priester angehören. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachzuwählen.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Entscheidung über die Vergabe der Mittel des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Förderrichtlinien (vgl. §7 Abs. 5b) und auf Vorschlag der Diözesanleitung der DPSG
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des §2 (Vereinszweck), des §6 Abs. 3c (Vergabe der Mittel) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Richtlinien der Förderung im Sinne §2 dieser Satzung
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines MitgliedesDie Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der DPSG in der Erzdiözese München und Freising, den eingetragenen Verein Jugendwerk St. Georg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmung

Der Verein ist beim Amtsgericht München – Vereinsregister – unter der Nummer VR 12064 eingetragen.